



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22-1155  
grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

BUNDESARBEITSKAMMER  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1040 Wien

G.-Zl.: GLA-2024/48//CHSC  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Dr. Schuster-Wolf, Mag. Flür

DW: 1157

Innsbruck, 19.03.2024

Betrifft: EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz,  
Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz

Bezug: Ihr Schreiben vom 07.03.2024  
Zuständige Referentin: Petra LEHNER

Werte Kolleginnen und Kollegen,

die Arbeiterkammer Tirol bedankt sich für die Möglichkeit, zu den oben angeführten Gesetzesentwürfen Stellung zu nehmen.

Mit der vorliegenden Novelle sollen insbesondere verwaltungsrechtliche Bestimmungen für den landwirtschaftlichen Bereich angepasst werden, was Änderungen im Zusammenhang mit Kompetenzänderungen bezüglich des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit und des Bundesministers für Soziales, Pflege, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMSPGK) einschließt.

Die Anpassungen werden grundsätzlich zur Kenntnis genommen, mit einer im Folgenden dargestellten Ausnahme:

### **Kontrollausschuss für die biologische Produktion nicht ausgewogen**

Die Änderung in § 5 EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz regelt die Koordinierung der amtlichen Kontrolle. Dies schließt einen beim BMSPGK zum Zweck der Koordinierung der Behörden und Kontrollstellen einzurichtenden „Kontrollausschuss“ ein, dessen umfangreiche Aufgaben in Abs 2 angeführt sind. Die Mitglieder dieses Ausschusses bestimmen sich nach Abs 3, für die biologische Produktion zusätzlich durch Abs 4. Kritisch anzumerken ist eine nun vorgesehene Anpassung in Abs 4a, der für den der Kontrollausschuss für biologische Produktion vorsieht, dass diesem auch die Wirtschaftskammer angehören soll, sofern dies dem amtlichen Kontrollzweck nicht entgegensteht. Gemäß den Erläuterungen sei damit „der gesamte Sektor einschließlich Wirtschaft und KMU eingebunden.“

Aufgrund der Aufgaben des Kontrollausschusses sind wir der Auffassung, dass darin neben der Wirtschaftskammer auch die Bundesarbeitskammer und der Verein für Konsumenteninformation vertreten sein sollten, um Verbraucher:inneninteressen in einem angemessenen Verhältnis zur Produktions- und Wirtschaftsrepräsentanz zu vertreten und aus dem eigenen Tätigkeitsbereich gewonnene Informationen und Impulse einbringen zu können.

In diesem Zusammenhang ist auch auf den geltenden § 13 des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetzes zu verweisen, in dem der „Beirat für die biologische Produktion“ geregelt ist. Zu den Mitgliedern dieses Beirats zählen sowohl Vertreter der Wirtschaftskammer, wie auch Vertreter der Bundesarbeitskammer und des Vereins für Konsumenteninformation.

Diese beiden Gremien sind im Rahmen der Verordnungsermächtigung des BMSPGK gemäß § 9 EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz von Bedeutung: Für Verordnungen nach dem geltenden Abs 1 ist der Kontrollausschuss anzuhören, für Verordnungen nach Abs 2 der Beirat, und für jene nach Abs 3 beide Gremien. In der novellierten Fassung der Abs 2 und 3 ist eine Anhörung sowohl des Kontrollausschusses sowie des Beirats vorgesehen, womit bei der Besetzung des Kontrollausschusses die Notwendigkeit der Beteiligung der Bundesarbeitskammer sowie des Vereins für Konsumenteninformation sinnvoll erscheint.

Die Relevanz der Besetzung der genannten Gremien ist somit evident.

Wir ersuchen höflich, unsere Argumente in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen und verbleiben

mit kollegialen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner